

# Info Januar 2017

## Das Zweite und Dritte Pflegestärkungsgesetz

---

### 1. Das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Nunmehr ist bereits das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Das PSG II definiert den Begriff der Pflegebedürftigkeit neu. Anstelle von bisher 3 Pflegegraden wird es nun 5 Pflegegrade geben, in die die bisherigen pflegebedürftigen Personen automatisch – unter Besitzstandswahrung – überführt werden. Mit dem neuen Pflegebegriff sollen künftig alle Aspekte der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt werden können (körperliche, psychische oder kognitive Beeinträchtigungen).

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen zudem weiter verbessert und flexibilisiert werden. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch die Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung um weitere 0,2%-Punkte. Für alle in einer gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse versicherten Personen (Arbeitnehmer, Rentner) verringert sich daher das Arbeitsentgelt bzw. die Rente ab 01/2017 entsprechend.

Hinsichtlich der wachsenden Anzahl von Menschen, die nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, wird auf folgendes hingewiesen: Rentenversicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie einen oder mehrere Pflegebedürftige

- mit mindestens Pflegegrad 2
- wenigstens 10 Stunden wöchentlich,
- verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche,
- in einer häuslichen Umgebung pflegen und
- daneben regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.
- Die Rentenversicherungspflicht setzt außerdem voraus, dass der Pflegebedürftige einen Leistungsanspruch aus der Pflegeversicherung hat (Geld- oder Sachleistung).

Als berücksichtigungsfähige Pflegeleistungen wurden bisher nur grundpflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten beim anrechenbaren Pflegeumfang einbezogen. Neu ist nunmehr, dass bei der Feststellung des erforderlichen Umfangs der Pflegetätigkeit alle pflegerischen Maßnahmen anzurechnen sind.

## 2. Das Dritte Pflegestärkungsgesetz

Die große Pflegereform der Bundesregierung wurde nunmehr abgeschlossen. Der Bundesrat hat dem Dritten Pflegestärkungsgesetz am 16.12.2016 zugestimmt. Wesentliche Änderungen dieses Gesetzes werden bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten. Danach wird die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt. Es geht hierbei unter anderem um die Verbesserung der Steuerung, Kooperation und Koordination von Beratung und Pflege. Den Kommunen soll damit eine zentrale Rolle bei der Beratung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen zukommen. Den Pflegebedürftigen soll eine Beratung aus einer Hand ermöglicht werden.

Holger Rest  
Rentenberater/ Prozessagent

**Rentenberatungsbüro  
Holger Rest**

**Büro Hockenheim** (Postanschrift)  
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim  
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

**Büro Heidelberg**  
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg  
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: [info@rentenberatung-rest.de](mailto:info@rentenberatung-rest.de) | Homepage: [www.rentenberatung-rest.de](http://www.rentenberatung-rest.de)